Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/15

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 6023/65

Bonn, den 29. Oktober 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle — Belgien und Luxemburg)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 28. Oktober 1965 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 1525 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle — Belgien und Luxemburg)

Vom 22. Oktober 1965

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
1	Die Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren ohne Kakaogehalt) wird wie folgt geändert:					
	a) Der Absatz C - II - a wird wie folgt geändert:					
	1. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:					
	2 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 388,35 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.					
	b) Der Absatz C - III - a - 1 - a - 1 wird wie folgt geändert:					
	1. Folgender neuer Absatz b wird eingefügt:					
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 43,78 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	2. Die bisherigen Absätze b bis e werden Absätze c bis f.					
	c) Der Absatz C - III - a - 1 - a - 2 wird wie folgt geändert:					
	1. Folgender neuer Absatz b wird eingefügt:					
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 43,78 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	2. Die bisherigen Absätze b bis e werden Absätze c bis f.					
	d) Der Absatz C - III - a - 1 - b - 1 wird wie folgt geändert:					
	1. Folgender neuer Absatz b wird eingefügt:					
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 100,34 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	2. Die bisherigen Absätze b bis e werden Absätze c bis f.					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	e) Der Absatz C - III - a - 1 - b - 2 wird wie folgt geändert:					
	1. Folgender neuer Absatz b wird eingefügt:					
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 100,34 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	2. Die bisherigen Absätze b bis e werden Absätze c bis f.					
	f) Der Absatz C - III - a - 1 - c - 1 wird wie folgt geändert:					
	1. Folgender neuer Absatz b wird eingefügt:					
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 156,90 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	2. Die bisherigen Absätze b bis e werden Absätze c bis f.					
	g) Der Absatz C - III - a - 1 - c - 2 wird wie folgt geändert:					
	1. Folgender neuer Absatz b wird eingefügt:					
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 156,90 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	2. Die bisherigen Absätze b bis e werden Absätze c bis f.					
	h) Der Absatz C - III - a - 1 - d wird wie folgt geändert:					
	1. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:					
	2 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 213,46 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.					
	i) Der Absatz C - III - a - 1 - e - 1 wird wie folgt geändert:					
	1. Folgender neuer Absatz b wird eingefügt:					
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage einer zollamtlichen Be-					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	scheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 270,02 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	2. Die bisherigen Absätze b bis e werden Absätze c bis f.					
	k) Der Absatz C - III - a - 1 - e - 2 wird wie folgt geändert:					
	1. Folgender neuer Absatz b wird eingefügt:					
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 270,02 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	2. Die bisherigen Absätze b bis e werden Absätze c bis f.					
	l) Der Absatz C - III - a - 1 - e - 3 wird wie folgt geändert:					
	1. Folgender neuer Absatz b wird eingefügt:					
	b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 270,02 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	2. Die bisherigen Absätze b bis e werden Absätze c bis f.					
	m) Der Absatz C - III - a - 1 - f wird wie folgt geändert:					
	1. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:					
	2 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 326,58 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10,5	32	28,4	10,5
	2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.					
	n) Die Anmerkung erhält folgende Fassung:					
	Anmerkung zu den Absätzen C-II-a-3, C-III-a-1-a-1-d, C-III-a-1-a-2-d, C-III-a-1-b-1-d, C-III-a-1-b-2-d, C-III-a-1-c-1-d, C-III-a-1-c-2-d, C-III-a-1-d-4, C-III-a-1-e-1-d, C-III-a-1-e-2-d, C-III-a-1-e-3-d und C-III-a-1-f-4					
	Die Angleichungs-Zollsätze sind nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Saar-Kontingente.					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
2	Die Tarifnr. 19.08 (Feine Backwaren usw.) wird wie folgt geändert:					
	a) Der Absatz A - I - a wird wie folgt geändert:					
	1. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:					
	2 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 39,03 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen erhoben worden ist	—	10,5	40	32	10,5
	2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.					
	b) Der Absatz A - II - a wird wie folgt geändert:					
	1. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:					
	2 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 39,03 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 38,35 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen,					
	c) in Höhe von 109,50 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	d) in Höhe von 152,15 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	10,5	40	35	10,5

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(2)	2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.					
	c) Der Absatz B - I - a wird wie folgt geändert:					
	1. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:					
	2 - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 39,03 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 38,35 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen,					
	c) in Höhe von 109,50 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	d) in Höhe von 152,15 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	10,5	40	35	10,5
	2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.					

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

(1) Ermächtigt durch Entscheidungen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat die Bundesrepublik Deutschland auf Einfuhren von

a) Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees (aus Tarifnr. 17.04 - C) und

b) Waffeln und Keksen (aus Tarifnr. 19.03)

u. a. aus Belgien und Luxemburg Ausgleichsabgaben festgesetzt [1]).

(2) Nach den Entscheidungen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft können diese Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr in die Bundesrepublik nur erhoben werden, soweit sie ein ausführender Mitgliedstaat der EWG nicht selbst bei der Ausfuhr erhebt. Das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg haben die Bundesregierung davon in Kenntnis gesetzt, daß sie diese Ausgleichsabgaben demnächst selbst zu erheben beabsichtigen.

(3) Der Deutsche Zolltarif 1965 wird durch diese Verordnung entsprechend geändert.

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1499 und 1999, Bundesgesetzbl. 1965 II S. 91, 357 und 898